

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital am 8. Dezember 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Stadt Freital ist eine rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 SächsGemO). Mit Erklärung zur Großen Kreisstadt durch die Staatsregierung nach § 3 Abs. 3 SächsGemO führt die Stadt Freital die Bezeichnung "Große Kreisstadt Freital", der Bürgermeister die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister" und die Beigeordneten die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".

§ 2 Gebiet, Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt Freital besteht aus den Stadtteilen Birkigt, Burgk, Deuben, Döhlen, Hainsberg, Kleinnaundorf, Niederhäslich, Pesterwitz, Potschappel, Saalhausen, Schweinsdorf, Somsdorf, Weißig, Wurgwitz und Zauckerode.
- (2) Wappen und Siegel der Stadt Freital zeigen ein Schild, geviert von 1 zu 4 rot und von 2 zu 3 gold, vorn oben ein goldenes Zahnrad, hinten oben eine schwarze Fichte, vorn unten eine schwarze Ähre, hinten unten goldener Schlägel und Eisen schragenweise. Die Flagge der Stadt Freital ist geviert von Gold und Rot mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Stadt Freital sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister (§ 1 Abs. 4 SächsGemO).
- (2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten) und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden (§ 29 Abs. 1 SächsGemO).
- (3) Nach dem Stand vom 31. Dezember 2021 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Freital 39.316 Einwohner. Die Zahl der Stadträte beträgt 34, § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht nach § 41 Abs. 1 SächsGemO auf einen beschließenden Ausschuss oder nach § 28 Abs. 1 SächsGemO dem Oberbürgermeister übertragen sind oder soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD sowie über die Festsetzung von Vergütungen für vorgenannte Personengruppen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 8, Abs. 4 SächsGemO),
 2. die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO),
 3. die Wahl, Bestellung und Abwahl der Bürgermeister und die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 10, § 55 Abs. 3 SächsGemO),
 4. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO),
 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO),
 6. die Änderung des Gemeindegebietes (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO),

7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 28 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO),
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister (§ 28 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO),
9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO),
10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert über 50.000,00 EUR im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO),
11. die Verfügung über das bewegliche Gemeindevermögen, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO),
12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (§ 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO),
13. ein Haushaltsstrukturkonzept (§ 28 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO),
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO),
15. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen (§ 28 Abs. 2 Nr. 18 SächsGemO), den Erlass der Haushaltssatzung (§ 76 SächsGemO), den Erlass der Nachtragssatzung (§ 77 SächsGemO),
16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben (§ 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO),
17. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche sowie die unbefristete oder erstmalige befristete Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt, im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist und es sich nicht um Insolvenzverfahren handelt (§ 28 Abs. 2 Nr. 20 SächsGemO),
18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses der Stadt 50.000,00 EUR übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 20 SächsGemO),
19. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO),
20. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes (§§ 26, 28 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO),
21. die Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Stadtrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 32, 34 SächsGemO),
22. den Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates (§ 38 Abs. 2 SächsGemO),
23. die Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
24. die Benennung von städtischen Einrichtungen,
25. die Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert über 50.000,00 EUR,
26. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von über 100.000,00 EUR je Einzelfall. Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.
27. Angelegenheiten der Unternehmen in Privatrechtsform an denen die Stadt Freital beteiligt ist, soweit nach § 15 dieser Hauptsatzung die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist,
28. der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 12 SächsGemO),
29. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO),
30. die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ); Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgschaftsübernahme und zum Haushalt sind grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Aus der Mitte des Stadtrates werden aufgrund § 41 Abs. 1 SächsGemO folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 Stadträten,
 2. der Technische und Umweltausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 Stadträten.Für die Mitglieder der Ausschüsse sind in gleicher Zahl persönliche Stellvertreter aus den Reihen des Stadtrates zu bestellen.
- (2) Der Stadtrat kann in den Technischen und Umweltausschuss sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf 1 pro Fraktion nicht überschreiten. Für jeden sachkundigen Einwohner kann ein Stellvertreter berufen werden.

§ 6

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, Allgemeines

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Bereiche berühren, kann der Stadtrat selbst erledigen oder die Kompetenz bestimmen.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse an Stelle des Stadtrates, der ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen kann (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 41 Abs. 4 SächsGemO).
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse in §§ 7 und 8 nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs, in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit, ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Abgabenwesen, Finanz- und Haushaltswirtschaft der Großen Kreisstadt Freital einschließlich des Abwasserbetriebes der Stadt Freital,
 3. Schul- und Sportwesen, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Rechtsangelegenheiten,
 6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 7. Förderung des Wohnungsbaus und der Bildung privaten Wohneigentums, Wirtschaftsförderung, Marktwesen,
 8. Liegenschaftsangelegenheiten, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 9. Angelegenheiten der Unternehmen in Privatrechtsform an denen die Stadt Freital beteiligt ist, soweit nach § 15 dieser Hauptsatzung die Entscheidung dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vorbehalten ist.

- (2) In seinen Aufgabengebieten entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:
1. Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD sowie über die Festsetzung von Vergütungen für vorgenannte Personengruppen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist,
 2. den Vollzug des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen außerhalb der von § 8 Abs. 2 Nr. 3 erfassten Bereiche soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 EUR überschritten wird,
 3. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über einem Betrag von 25.000,00 EUR bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von über 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR je Einzelfall. Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.
 5. Verfügungen über das bewegliche Gemeindevermögen mit einem Wert über 7.500,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert über 10.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 7. die Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis 50.000,00 EUR,
 8. die Stundung von Beträgen im laufenden Haushaltsjahr über 50.000,00 EUR und über das Haushaltsjahr hinaus über 10.000,00 EUR,
 9. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000,00 EUR,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses der Stadt über 15.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR beträgt,
 11. gesellschaftsvertragliche Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nach § 15 dieser Hauptsatzung dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zugewiesen ist,
 12. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche sowie die unbefristete oder erstmalige befristete Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR und bis zu 25.000,00 EUR beträgt, im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist und es sich nicht um Insolvenzverfahren handelt,
 13. die Entscheidung über Entleihungen aus den Städtischen Sammlungen und Leihersuchen für die Städtischen Sammlungen für einen oder mehrere Kunstgegenstände ab einem Gesamtversicherungswert von 100.000,00 EUR,
 14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan des Abwasserbetriebes,
 15. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan des Abwasserbetriebes im Rahmen des Gesamtvolumens, die für das einzelne Vorhaben über dem Betrag von 50.000,00 EUR liegen und den Betrag von 250.000,00 EUR nicht übersteigen,
 16. die Stundung von Ansprüchen des Abwasserbetriebes, deren Höhe den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt,
 17. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 15 dem Bürgermeister obliegt.

§ 8

Zuständigkeit des Technischen und Umweltausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung insbesondere Abwasserentsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. städtebauliche Entwicklung und Gestaltung,
 6. Umweltschutz,

7. Umweltverträglichkeit von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen,
 8. Beratung kommunaler Umweltprobleme,
 9. Denkmalschutz,
 10. Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, insbesondere Feuerlöschwesen und Katastrophen- und Zivilschutz,
 11. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 12. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.
- (2) In seinen Aufgabengebieten entscheidet der Technische und Umweltausschuss über:
1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 3. die Vergaben bei Vorhaben in den Geltungsbereichen von VOB und VOL bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtkosten von über 250.000,00 EUR im Einzelfall entsprechend des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes,
 4. die Überschreitung von Bausummen und Erweiterung von Bauaufträgen, sofern nicht der Oberbürgermeister nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 zuständig ist.

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Aus der Mitte des Stadtrates wird auf Grund von § 43 Abs. 1 SächsGemO der Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 Stadträten, als beratender Ausschuss gebildet. Der Stadtrat kann in den beratenden Ausschuss sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 44 Abs. 2 SächsGemO). Für Stadträte als Mitglieder der Ausschüsse sind in gleicher Zahl persönliche Stellvertreter aus den Reihen des Stadtrates zu bestellen. Für jeden sachkundigen Einwohner kann ein Stellvertreter berufen werden.
- (2) Die Zuständigkeit des Sozial- und Kulturausschusses umfasst die sozialen und kulturellen Angelegenheiten.
- (3) Der Stadtrat kann für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten zeitlich begrenzt und mit konkreter Aufgabenstellung weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ältestenrats gewählt (§ 45 SächsGemO). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital.
- (2) Der Ältestenrat ist insbesondere zuständig für:
 1. die Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen,
 2. die Bewertung der Überprüfungsergebnisse der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bezüglich der Stadträte und Stadtbediensteten.

§ 11

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt (§ 51 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er wird von den Bürgern für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt (§§ 48, 51 Abs. 3 SächsGemO).

§ 12

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 53 SächsGemO). Gesetzliche und vertragliche Aufwendungen und Auszahlungen für den laufenden Bedarf (z. B. Bewirtschaftungskosten, Energie, Heizung) sind ohne Betragsbegrenzung, aber im Rahmen der Haushaltsansätze als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind weiterhin insbesondere:
 1. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer

Vergabesumme von 250.000,00 EUR im Einzelfall; die Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; sie gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;

2. die Genehmigung zur Überschreitung von Bausummen und Erweiterung von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR sowie wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 20 vom Hundert der ursprünglichen Auftragssumme beträgt, max. jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 3. die Anerkennung der Schlussrechnung ohne Wertgrenze,
 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitung eines Teilhaushalts- oder Querschnittbudgets mit einem Wert bis einschließlich 25.000,00 EUR je Einzelfall sowie in unbegrenzter Höhe bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets und im Rahmen der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten,
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Geldanlagen,
 6. öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Verträge im Vollzug gesetzlicher Aufgaben,
 7. die Verfügung über das bewegliche Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 7.500,00 EUR im Einzelfall,
 8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu 50.000,00 EUR,
 9. die Stundung von Beträgen im laufenden Haushaltsjahr bis zu 50.000,00 EUR und über das Haushaltsjahr hinaus bis zu 10.000,00 EUR,
 10. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall den Wert von 10.000,00 EUR nicht übersteigt und im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist sowie in unbegrenzter Höhe bei allen gebundenen Entscheidungen, bei Verlängerungen von befristeten Niederschlagungen und bei Insolvenzverfahren,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses 15.000,00 EUR nicht übersteigt,
 12. die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen,
 13. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall,
 14. die Entscheidung über Entleihungen aus den Städtischen Sammlungen und Leihersuchen für die Städtischen Sammlungen für einen oder mehrere Kunstgegenstände mit einem Gesamtversicherungswert von weniger als 100.000,00 EUR.
 15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.
- (3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:
1. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD, von Aushilfsangestellten und von allen in Ausbildung befindlichen Personen zu entscheiden ist sowie über die Festsetzung von Vergütungen für vorgenannte Personengruppen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien,
 3. die Verfügung über Mittel der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Haushaltsansatzes,
 4. die Entscheidung nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen über
 - a) die Widmung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 6 SächsStrG),
 - b) die Einziehung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 8 SächsStrG),
 5. der Abschluss von Darlehensverträgen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 82 SächsGemO) im Rahmen der in der Haushaltssatzung bestimmten Kreditermächtigung sowie zur Umschuldung. Über geschlossene Darlehensverträge ist der Stadtrat zu informieren.
- (4) Der Stadtrat ist quartalsweise über folgende Entscheidungen des Oberbürgermeisters zu informieren:
1. Überschreitung von Auftragssummen und Erweiterung von Aufträgen um mehr als 5.000,00

- EUR (Abs. 2 Nr. 2),
2. Anerkennung von Schlussrechnungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 3),
 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Überschreitung eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR je Einzelfall sowie innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR je Einzelfall (Abs. 2 Nr. 4),
 4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Verlängerung von befristeten Niederschlagungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 10).

§ 13 Beauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Stadtbedienstete als Gleichstellungsbeauftragte, die insbesondere auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Stadtrats- und Verwaltungsentscheidungen hinwirken soll (§ 64 SächsGemO).
- (2) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 64 SächsGemO).
- (3) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten (§ 64 SächsGemO).

§ 14 Bürgermeister

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden vom Stadtrat zwei Bürgermeister gewählt. Die Bürgermeister werden für eine Amtszeit von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte auf Zeit bestellt (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Die Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Erste Bürgermeister ist ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 55 Abs. 4 SächsGemO).
- (3) Die Geschäftskreise der Bürgermeister werden vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt (§ 55 Abs. 3 SächsGemO). Die Ämter der Stadtverwaltung werden den Geschäftskreisen zugeordnet. Vor Ausschreibung und Wahl der Bürgermeister soll Einvernehmen über die Geschäftskreise bestehen.

§ 15 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Freital gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 2. die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 4. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung,
 5. die Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile,
 6. die Auflösung der Gesellschaft,
 7. die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere soweit sie der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Vorgang dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Beratung und gegebenenfalls Entscheidung zu unterbreiten. Insbesondere ist der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) An Beschlüsse des Stadtrates oder des beschließenden Ausschusses ist der Oberbürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Stadtrat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung zu vollziehen hat.

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Stadtteile Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Den Ortschaftsräten Kleinnaundorf, Weißig und Wurgwitz gehören jeweils acht, dem Ortschaftsrat Pesterwitz zehn in der jeweiligen Ortschaft wohnende Bürger der Stadt Freital an.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortschaften umfassen folgende Gemarkungen:
 - Ortschaft Kleinnaundorf, die Gemarkung Kleinnaundorf,
 - Ortschaft Pesterwitz, die Gemarkung Oberpesterwitz,
 - Ortschaft Weißig, die Gemarkungen Weißig und Unterweißig,
 - Ortschaft Wurgwitz, die Gemarkungen Wurgwitz, Niederhermsdorf und Kohlsdorf.
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder dieser Hauptsatzung der Stadtrat zuständig ist, ist vor jedem Verkauf, jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in den jeweiligen Ortschaften liegenden und durch die Stadt oder eine von ihr beauftragte Gesellschaft bewirtschafteten öffentlichen städtischen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, nicht jedoch bei Sondernutzungen nach dem Straßengesetz, der Ortschaftsrat über die beabsichtigte Vermietung/Verpachtung/Nutzung bzw. den Verkauf zu informieren. Der Ortschaftsrat erhält Gelegenheit sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Die Entscheidungsbefugnisse entsprechend der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft.
- (6) Dem Ortschaftsrat werden Mittel zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt die Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte. Über die Höhe der Mittel ist mit der Haushaltssatzung zu entscheiden.

§ 17 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen sollen zweimal im Jahr zur Erörterung allgemein bedeutsamer Stadtangelegenheiten anberaumt werden. Sie können auf Stadtteile beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 SächsGemO). In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

§ 18 Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag).
- (2) Ein Einwohnerantrag gemäß § 23 SächsGemO muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein (§ 25 Abs. 1 SächsGemO). Dies gilt für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung entsprechend.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Freital in der Fassung vom 2. Juni 2017 außer Kraft.